

Elternmitwirkung im Kanton Aargau

Rechte und Pflichten. Das Schulgesetz des Kantons Aargau von 1981 beinhaltet folgenden Grundsatz: «Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern» (§ 35). Doch wie sehen genau die Rechte und Pflichten von Eltern im Kanton Aargau aus? – eine Übersicht.

Zu den Elternrechten gehört, dass Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise ihre Eltern*, in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen informiert werden müssen (§ 36). Auch haben Eltern das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. Eltern haben das Recht, eine Elternversammlung zu bilden; deren Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

Mitwirkungspflichten der Eltern

Neben den Rechten gibt es auch eine Reihe von Pflichten für die Eltern: So müssen sie die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist (§ 36a). Sie haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. Bleiben sie diesen unentschuldig fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft des Bezirks, die Strafe ist in Form einer Busse von mindestens 600 bis höchstens 1000 Franken zu bezahlen.

Schulversäumnisse

§ 37 hält fest, dass Eltern verantwortlich dafür sind, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht. Bei vorsätzlichem, unentschuldigtem Fernhalten



Die handliche Broschüre **SchuleMITeltern** zu Rechten und Pflichten von Eltern.
Foto: Irene Schertenleib.

des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft. Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft der Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde.

schuleMITeltern

Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband alv hat die vom LEBE, dem Berufsverband für Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern, entwickelte Broschüre «werwiewas. schuleMITeltern» für den Kanton Aargau angepasst. Sie regelt die Zusammenarbeit von Eltern und Schule sinnvoll. Sie zeigt klar und übersichtlich auf, welche Rechte und Pflichten Eltern wie Schule haben. «Mitsprache», «Mitarbeit», «Mitbestimmung», «Mitverantwortung» und «alleinige Verantwortung der Schule» sind Rubriken, die klar darüber informieren, wer in welchem Bereich die Verantwortung trägt. Die Broschüre kann beim alv-Sekretariat zum Selbstkostenpreis von 50 Rappen (Mitglieder), respektive für 1 Franken (Nichtmitglieder) bestellt werden (Mindestbestellmenge: 20 Stück). Tel. 062 824 77 60 oder E-Mail an alv@alv-ag.ch. Der alv informiert auch gerne direkt im Rahmen von Schulhausgesprächen über die Broschüre oder gibt telefonisch Auskunft zum Thema.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens 600 bis höchstens 1000 Franken, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens 1000 bis höchstens 2000 Franken zu bestrafen.

Verordnung über die Volksschule Kanton Aargau

1985 trat die Verordnung über die Volksschule in Kraft. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrerin zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung oder Schulpflege wenden. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten (§ 24). Zu den Pflichten gehören (§ 25): a) Die Eltern arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ; b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule; c) haben ihre Kinder zur Erledigung ihrer Hausaufgaben anzuhalten; d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule; e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen in der Schule. Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können Eltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

Zusammenstellung: Irene Schertenleib

Quelle: Das ganze Schulgesetz für den Kanton Aargau findet sich auf der Website <https://gesetzsammlungen.ag.ch> (401.100 – Schulgesetz; 421.311 – Verordnung über die Volksschule).

*Wenn von Eltern gesprochen wird, sind immer auch die Pflegeeltern gemeint.